

Politik und innere Verwaltung

I, 7

Kaiser, Reichstag und Schwäbischer Kreis

**Patent der Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises über
Verkehrsbeschränkungen für schwerbeladene Last- und Güterwagen,
14. Mai 1750**

Staatsarchiv Sigmaringen Dep. 30/12 T 3 Nr. 312



demnach es nunmehr an deme ist, daß man ab Seiten dieses Löbl. Schwäbischen Creyses in dessen 4. Viertels-Districten die Reparation der Weeg- und Strassen, wo es noch nicht geschehen, würcklich vornehmen wird, dabey aber zugleich den Bedacht dahin zu nehmen hat, daß die mit so grossem Aufwand herstellende Weege auch in gutem Stand erhalten- anbey auch die andere dem Commercio und denen Reisenden da und dorten in dem Weg stehende Hindernisse gehoben werden mögen. Als hat man bey gegenwärtig allhier versammelten allgemeinen Creys- Convent dem gemeinen Wesen zum besten, auch zu Beförder- und desto mehrerer Wiederemporingung des so sehr darnieder liegenden Commercii auch der Reisenden Rußens und Commodität den gemeinsamen Schluß gefasset, durch den gesamten Löbl. Creys, mitfolglich in jedem derer Hoch- und Löbl. Ständen Landen, Herrschafften und Gebietthen die Vorkehrung dahin zu machen, daß eines Theils zu Conservation derer mit so grossen Kosten und Spesen nunmehr reparirenden Weeg- und Strassen die allzu schwere beladene Last- und Güther- Wägen, so über 50. bis 60. Centner auffer dem Wagen haben, fernerhin nicht mehr geduldet, sondern da sie über sothanens Quantum mehrer aufhaben, folglich sich an gegenwärtiges Verbot nicht kehren würden, dieselbe abgeladen, und der nach der dißfalls vorzunehmenden Visitation zu viel erfundene Last zu anderwärter Abführung zurück behalten, andern Theils aber auch das hin und wieder gegen die ältere Creys-Verordnungen annoch im Schwang gehende so hochschädliche Fahren mit der Gabel, Enz oder Lannen, mit alleiniger Ausnahm der Hessen- und andern Kärren von 2. Rädern, in Zeit von einem halben Jahr gänzlich und unter der Commination, daß im Contraventions- Fall alle Fuhren, so nicht auf die Seirel gerichtet, angehalten, das Fuhrwerck zerschlagen und ohnbrauchbar gemacht, abgestellet, und im Creys nirgend mehr passirt, dagegen aber auch von dem neu anzulegenden Weeg und Strasse zu desto sicherer Facilitirung und Erleichterung derer Commercien kein neues Weeg- Geld abgefordert und bezogen werden solle; Man lebt demnach der zuversichtlichen Hoffnung, es werden die Hoch- und Löbl. Stände in Rücksicht ihres hierunter versirenden Interesse und dem Publico andurch zugehenden sonderbaren Vortheil und Rußens ob dieser gemein ersprießlichen Verordnung mit allem Eifer, Ernst und Nachdruck halten, sofort die nöthige Obsorge in ihren Territoriis und Landen, auch Herrschafften und Gebietthen dahin tragen, damit dieser so verbindlich gefassten gemeinsamen Creys- Entschliessung sträcklich um so mehrers nachgegangen, und solche pünctlich in Obacht genommen und befolget werden möge, als das Hoch- Fürstliche Creys- Ausschreib- Amt sich nicht würde entbrechen können, gegen die hierunter sich vorfindende Contravenienten das nöthige mediante Executione zu verfügen. Damit sich aber jedermänniglich hiernach zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wisse, auch sich niemand mit der Ohnwissenheit dißfalls entschuldigen könne, so solle dieses Patent in allen diesem Löbl. Creys zugehörigen Städten, Communen und Orthen öffentlich verlesen, sofort unter denen Thoren, Raths- und Amts- Häusern, oder auch andern gewöhnlichen publicquen Orthen affigirt und publicirt werden. Signatum Ulm, den 14. Maji, 1750.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creyses bey gegenwärtig allgemeinem Convent anwesende Rätthe, Botschaffter und Gesandte.

